

A person wearing a red jacket and dark pants stands on the edge of a large, dark rock formation. They are looking out over a vast, misty valley. The sun is rising in the distance, creating a warm, golden glow over the landscape. The valley is filled with rolling hills and mountains, all partially obscured by a thick layer of white mist or fog. The sky is a mix of soft orange and pale blue.

„fit für die busy-season 2024“ 30. Januar 2024

Christian Amrein
Leiter Steuerberatung, BDO AG Luzern

Werte teilen - Zukunft gestalten

BDO

Steuern 2023 - Was gilt es zu beachten?

Verzinsung gem. Rundschreiben ESTV

2023

1 Für Vorschüsse an Beteiligte oder nahe stehende Dritte (in CHF)		Zinssatz mindestens:
1.1	aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	1 ½ %
1.2	aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten zuzügl. ¼ – ½ % ¹ mindestens 1 ½ %

2 Für Vorschüsse von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten (in CHF)		Zinssatz höchstens:	
		Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
2.1	Liegenschaftskredite:		
	– bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	2 ¼ %	2 ¾ %
	– Rest wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:	3 % ²	3 ½ % ²
	• Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70 % vom Verkehrswert		
	• Übrige Liegenschaften bis 80 % vom Verkehrswert		
2.2	Betriebskredite:		
	a) bis CHF 1 Mio.		
	– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	3 ¾ % ²	
	– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	3 ¼ % ²	
	b) ab CHF 1 Mio.		
	– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	2 ¼ % ²	
	– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	2 % ²	

Für die Berechnung der Limiten sind die Kredite sämtlicher Beteiligten und nahe stehender Personen zusammen zu zählen.

Diese Zinssätze gelten als „safe haven“. Der Nachweis höherer Zinssätze im Drittvergleich bleibt vorbehalten.

2022

1 Für Vorschüsse an Beteiligte oder nahe stehende Dritte (in CHF)		Zinssatz mindestens:
1.1	aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	¼ %
1.2	aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + ¼ – ½ % ¹ mindestens ¼ %

2 Für Vorschüsse von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten (in CHF)		Zinssatz höchstens:	
		Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
2.1	Liegenschaftskredite:		
	– bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	1 %	1 ½ %
	– Rest wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:	1 ¾ % ²	2 ¼ % ²
	• Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70 % vom Verkehrswert		
	• Übrige Liegenschaften bis 80 % vom Verkehrswert		
2.2	Betriebskredite:		
	a) bis CHF 1 Mio.		
	– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	3 % ²	
	– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	2 ½ % ²	
	b) ab CHF 1 Mio.		
	– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	1 % ²	
	– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	¾ % ²	

Für die Berechnung der Limiten sind die Kredite sämtlicher Beteiligten und nahe stehender Personen zusammen zu zählen.

Diese Zinssätze gelten als „safe haven“. Der Nachweis höherer Zinssätze im Drittvergleich bleibt vorbehalten.

Verzinsung gem. Rundschreiben ESTV

Achtung bei Darlehen in Fremdwährungen / siehe separates Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung

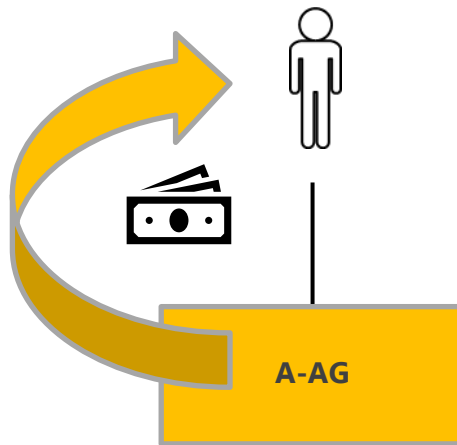
Land	Währung	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Europäische Union	EUR	0.75	0.75	0.50	0.25	0.50	3.00
USA	USD	3.00	3.00	2.25	1.25	2.00	3.75

Verzinsung gem. Rundschreiben ESTV

Beispiel

Der Aktionär (steuerlicher Wohnsitz Schweiz) hat aus seiner A-AG (Sitz Schweiz) per 01.01.2023 ein Darlehen für den Kauf einer Ferienwohnung in Florida von USD 1 Mio. bezogen. Gem. Darlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen in USD.

Es wurde im Jahr 2023 ein Zins von 1.5% verrechnet (USD 15'000)
Problematisch?



Verzinsung gem. Rundschreiben ESTV

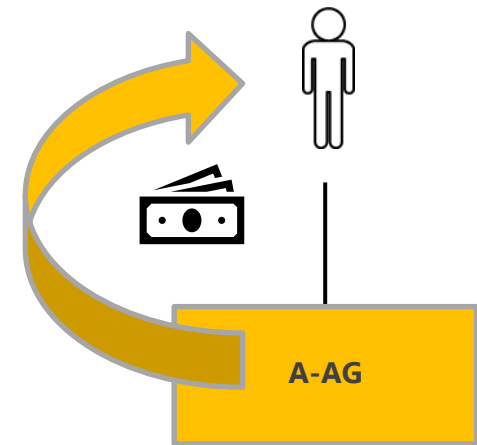
Beispiel

Darlehen wurde in USD gewährt. Massgebend ist das Rundschreiben für Fremdwährungen. Dieses sieht für Darlehen in USD eine Mindestverzinsung von 3.75% vor (= USD 37'500).

In der Differenz von CHF 37'500 - CHF 15'000 = CHF 22'500 liegt somit eine geldwerte Leistung vor.

Diese unterliegt auf Stufe der A-AG der Gewinnsteuer (und der Verrechnungssteuer). Beim Aktionär findet eine Umqualifikation von Zinsertrag in Dividendenertrag (Teilbesteuerung) statt.

Zudem aufpassen, dass kein simuliertes Darlehen vorliegt (Darlehenskonditionen müssen dem Drittvergleich standhalten).



Neuerungen

Kapitalisierungssatz ESTV (Kommentar KS 28):

- **Anwendbare Kapitalisierungssätze**

Bewertungsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
Swapsatz ungerundet	-0.51%	-0.50			
Swapsatz gerundet	0.00%	0.00			
Risikoprämie	7.00%	7.00%			
Kap. Satz	7.00%	7.00%	9.50%	8.50%	7.75%

Anm. Der Kapitalisierungssatz gemäss geänderter Berechnung in RZ 10 wird erstmals für das Bewertungsjahr 2021 angewendet.

Ausgleichszinsen Steuerzahlungen

Ausgleichszinsen in den Kantonen werden ab 01.01.2024 deutlich erhöht. Vorauszahlungen lohnen sich!

Kanton:	bisher	neu
LU	0.00%	1.25%
ZG	0.00%	2.00%
NW	0.10%	1.00%

Somit lohnt sich auch eine provisorische Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Achtung: Kantonale Voraussetzungen prüfen !

Neuerungen

Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer (AS 2022 307):

- Der Anwendungsbereich des Meldeverfahrens wurde ab dem 01.01.2023 erweitert. Das Meldeverfahren wird im nationalen Verhältnis neu auch für Beteiligungen ab 10 % (bisher 20 %) gewährt und für sämtliche jur. Personen (somit auch Stiftungen).
- Im internationalen Verhältnis wird das Grundgesuch (Bewilligung Form. 823) neu für 5 Jahre gewährt (bisher 3 Jahre).

NID Kt. ZH:

- Der kalkulatorische Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital entspricht gemäss Artikel 25abis Absatz 4 erster Satz StHG der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen am letzten Handelstag des dem Beginn der Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahres (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 13. November 2019 über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen; SR 642.142.2). **Für das Steuerjahr 2023 beträgt der kalkulatorische Zinssatz 1,565 %.** Für das Jahr 2024 beträgt der Zins 0.656 %.

Neuerungen

Anhörung KS Nr. 32a (Sanierung)

- Aktuell läuft das Anhörungsverfahren zum angepasste KS Nr. 32a. Neu soll bei Forderungsverzichten, welche direkt ins Eigenkapital gebucht werden, das Massgeblichkeitsprinzip angewandt werden. D.h. Forderungsverzichte von Anteilsinhabern, welche handelsrechtlich erfolgsneutral verbucht werden, sind aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips nicht gewinnwirksam. D.h., es erfolgt im Prinzip keine Unterscheidung mehr von «echten» und «unechten» Forderungsverzichten!

Eigene Aktien

- VGE ZH vom 11.01.2023, SB.2022.00006
Massgeblichkeitsprinzip ist entscheidend. Die Differenz zwischen dem Ausgabepreis (Wiederveräußerung) und den Anschaffungskosten kann handelsrechtlich erfolgsneutral über das Eigenkapital verbucht werden.
Aber: Fall wurde an das Bundesgericht weitergezogen. Entscheid ist noch hängig. Offene Fälle pendent halten.

Leitentscheide

- Verdeckte Kapitaleinlage
- Quasi-Neubau
- Genehmigtes Spesenreglement

Kapitaleinlagereserven

„verdeckte Kapitaleinlage“

Ausgangslage (vereinfacht)

- Gesellschaft X. mit Sitz in NW kaufte Hotelliegenschaft im Ausland im Jahr 2003 für rund CHF 7.1 Mio. Die Liegenschaft wurde hingegen zu einem wesentlich tieferen Wert einbilanziert. Der Buchwert betrug im 2015 rund CHF 3 Mio.
- Alleinaktionärin A. übernahm privat eine Schuld von rund CHF 5 Mio. gegenüber Hypothekargeberin (ausl. Bank), ohne eine Forderung gegen die X. zu verbuchen.
- Beim Verkauf der Hotelliegenschaft im Jahr 2015 für rund CHF 6 Mio. resultierte ein Buchgewinn von rund CHF 3 Mio., der satzbestimmend besteuert wurde (Ausland).
- Liquidationsdividende von rund CHF 2 Mio. wurde bei Aktionärin mit Wohnsitz NW besteuert, trotz verdeckter Kapitaleinlage von rund CHF 5 Mio.
- Zu Recht?

Kapitaleinlagereserven

„verdeckte Kapitaleinlage“

BGE vom 9C_678/2021 vom 17.03.23

Strittig war in diesem Urteil, ob auch eine Ausschüttung aus einer (ursprünglich) verdeckten Kapitaleinlage steuerfrei als KER vorgenommen werden kann.

Art. 5 Abs. 1bis VStG verlangt ausdrücklich, dass die Reserven aus Kapitaleinlagen in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden». Art. 20 Abs. 3 DBG verlangt hingegen keinen gesonderten Ausweis.

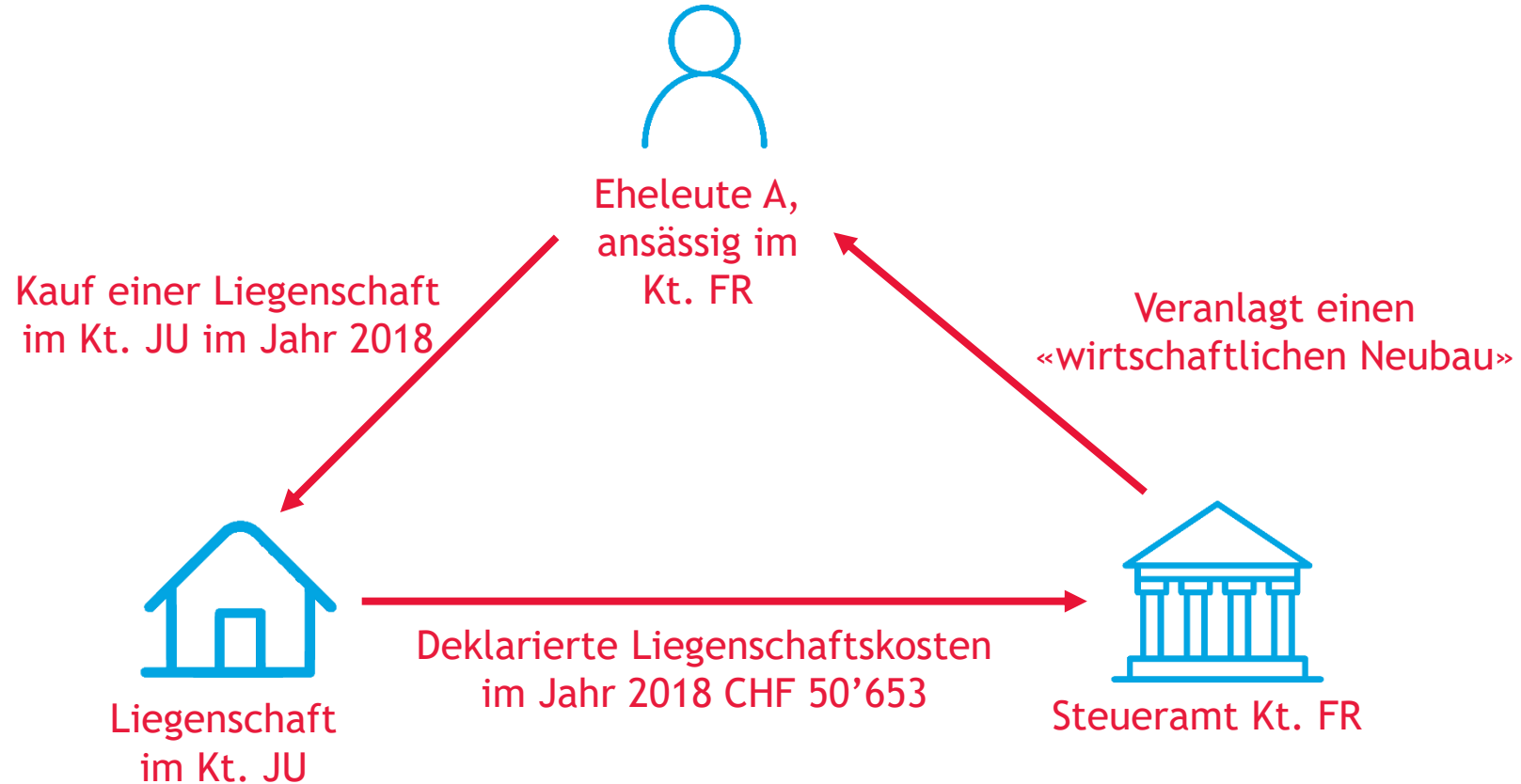
Es besteht somit keine Deckungsgleichheit zwischen VST und Einkommenssteuer.

Sofern nachgewiesen werden kann, dass eine Leistung aus einer Kapitaleinlage stammt, muss diese deshalb steuerfrei bleiben.

Keine Abweichung vom Wortlaut der Bestimmung nach Art. 20 Abs. 3 DBG möglich.

Wirtschaftlicher Neubau

BGE 9C_677/2021 - Ausgangslage (vereinfacht)



Wirtschaftlicher Neubau

BGE 9C_677/2021 - Erwägungen und Fazit

Kernaussagen

- Keine Gesamtbetrachtung für Totalsanierungs- und Umbauprojekte → «Alles oder nichts-Regel» ist weg!
- Alle Arbeiten sind einzeln zu beurteilen (objektiv-technische Betrachtungsweise), ob sie dazu dienen, einen früheren Zustand wiederherzustellen (abzugsfähige Unterhaltskosten), oder ob die Liegenschaft eine Wertsteigerung erfährt.
- Steuerpflichtige Person hat mitzuwirken → Normentheorie gemäss Art. 8 ZGB (derjenige hat das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet)
- Wirtschaftlicher Neubau vom Gesetzgeber nicht gewollt → Abschaffung Dumont-Praxis

→ Praxisänderung im Urteil 9C_724/2022 bestätigt

Fazit

Jene Kantone, die dem wirtschaftlichen Neubau folgten, werden sich vom Begriff des «wirtschaftlichen Neubaus» verabschieden und eine Qualifikation der einzelnen Arbeiten vornehmen müssen.

Spesenreglement

BGE 9C_643/2022 vom 24.07.2023

Im Rahmen des Steuerveranlagungsverfahrens 2008 wurden dem Pflichtigen die Berufsauslagen (inkl. die übrige Berufsunkostenpauschale von 3%) nicht zum Abzug zugelassen mit der Begründung, dass wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine Pauschalentschädigung erhalte, diese alle Aufwendungen abdeckt.

In der Beschwerde wurde geltend gemacht, dass die ihm vom Arbeitgeber gestützt auf ein genehmigtes Spesenreglement ausbezahlten Pauschalspesen nicht die Berufskosten (nach Art. 26 DBG) abgelten.

Gemäss BG kennt das Steuerrecht keinen eigenen Spesenbegriff, sondern verweist auf die arbeitsrechtlichen Vorschriften (insbesondere Art. 327a OR). Des Weiteren sei jeweils zu prüfen, ob die vom Arbeitgeber erstatteten Spesen die getätigten Aufwendungen übersteigen, mit der Folge, dass der Überschuss als zusätzliches Einkommen zu versteuern ist.

Diese Prüfung findet aber nicht statt, wenn die Spesen aufgrund eines von den Steuerbehörden genehmigten Spesenreglements ausbezahlt werden.

Spesenreglement

BGE 9C_643/2022 vom 24.07.2023

In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Spesenerstattung den tatsächlichen entstandenen Aufwendungen entspricht und daher kein Raum besteht, für eine weitere Überprüfung.

Vorliegend wurde das Spesenreglement am Sitz des Arbeitgebers (Kt. ZH) genehmigt. Der Umstand, dass das Spesenreglement vom Kanton Zürich und nicht vom Wohnsitzkanton des Steuerpflichtigen (Kt. TI) genehmigt wurde, ist irrelevant.

Grundsätzlich müssen Spesen, die vom Arbeitgeber aufgrund eines von der Steuerbehörde des Wohnsitzkantons des Arbeitgebers genehmigten Spesenreglements pauschal vergütet werden, auch von der Steuerbehörde eines anderen Kantons vorbehaltlos akzeptiert werden

Gutheissung der Beschwerde.

Steuerplanung - was gilt es
zu beachten? Ein Blick in die
Zukunft!

Kanton Luzern

Steuergesetzrevision

Der Kanton Luzern plant die Teilrevision 2025 per **01.01.25**. Botschaft an den Kantonsrat liegt vor. Abstimmung ist am 22.09.2024 vorgesehen.

Juristische Personen:

- Einführung feste Kapitalsteuer von 0.01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals (Senkung in zwei Etappen)
- Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung von 50 % - Einführung optional durch Regierungsrat via Verordnung
- Patentbox mit einer Entlastung von neu 90 % (bisher 10 %)

Kanton Luzern

Steuergesetzrevision

Natürliche Personen:

- Reduktion Vorsorgetarif (in zwei Etappen)
Maximalsatz Stadt Luzern aktuell rund 8.7%
Senkung per 2025 auf rund 7%
Senkung per 2028 auf rund 5.6%
- Kinderabzug neu CHF 10'000 pro Kind statt CHF 7'200 (bei auswärtigem Aufenthalt weiterhin CHF 12'800). Erhöhung Abzug für Drittbetreuung von Kindern auf max. CHF 25'000 pro Kind
- Sozialabzug sofern Reineinkommen weniger als CHF 50'000 (Alleinstehende) bzw. weniger als CHF 80'000 (Verheiratete)

Kanton Zürich

Steuergesetzrevision

Umsetzung zweiter Schritt der Steuervorlage 17 per **01.01.25** geplant. Vorschlag Regierungsrat an den Kantonsrat.

- Senkung des Gewinnsteuersatzes von 7 % auf 6 % (Gewinnsteuersatz vor Steuern neu rund 18.2 % - bisher 19.7 %)
- Erhöhung der Dividendenteilbesteuerung von 50 % auf 60 %





BDO Schweiz

BDO AG ist eine der führenden Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaften der Schweiz. Zu ihren Kernkompetenzen zählen Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Financial Services, Treuhand, Steuer- und Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung. Mit 35 Niederlassungen verfügt das Unternehmen über das dichteste Filialnetz der Branche. Persönliche Nähe und Kompetenz gelten bei den rund 1'600 Mitarbeitenden als wichtige Voraussetzung für erfolgreiche und nachhaltige Kundenbeziehungen. Mit der ersten voll digitalen Niederlassung können KMU zudem einfache und standardisierte Vorgänge automatisiert abwickeln. BDO AG prüft und berät Unternehmen aus Industrie- und Dienstleistungsbereichen; dazu gehören kleine und mittlere Unternehmen, börsennotierte Firmen, Öffentliche Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen.

Für international ausgerichtete Kundinnen und Kunden wird die globale BDO Organisation in über 160 Ländern genutzt. BDO AG hat ihren Hauptsitz in Zürich und ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerks mit Hauptsitz in Brüssel (B).

Prüfung | Treuhand | Steuern | Beratung